



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 04 -11- 1999

SG(99) D/ 8709

99/2172

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

ich erlaube mir, Ihre Regierung auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (im folgenden: Grundwasser-richtlinie) aufmerksam zu machen.

Artikel 21 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie legt fest, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe¹ nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Republik Österreich hatte die Richtlinie 80/68/EWG gemäß Artikel 168 des Beitrittsvertrages Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union bis zu ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 umzusetzen.

Die österreichische Bundesregierung notifizierte der Kommission als Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG

- das Wasserrechtsgesetz BGBl. Nr. 215/1959, idF Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 760/1992, insbesondere §§ 21a, 27 Abs. 4, 29, 30ff, 105, 134 (im folgenden: WRG);
- das Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Hydrographiegesetz geändert werden (Wasserrechtsgesetz-Novelle 1997 - WRG-Novelle 1997), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 74/1997 ausgegeben am 11. Juli 1997 (im folgenden: WRG);

¹ Die Richtlinie 80/68/EWG wurde den Mitgliedstaaten am 19. Dezember 1979 bekanntgegeben.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Wolfgang SCHÜSSEL
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten
Ballhausplatz 2
A-1014 WIEN

- die Abwasseremissionsverordnungen gemäß § 33b, § 33c WRG 1959 idF WRG-Novelle 1990, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 179/1991, 180/1991, 181/1991, 182/1991, 183/1991, 184/1991, 554/1992, 609/1992, 610/1992, 611/1992, 612/1992, 613/1992, 537/1993, 869/1993, 870/1993, 871/1993 und 872/1993;
- das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990 idF Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Nr. 155/1994.

Nach Prüfung der übermittelten Regelungen ist die Kommission der Auffassung, daß das in der Republik Österreich geltende Recht, soweit es ihr übermittelt wurde, mit den Vorschriften der Richtlinie 80/68/EWG nicht vollständig übereinstimmt. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1) Geltungsbereich (Artikel I, Anhang)

Die Grundwasserrichtlinie bezweckt nach ihrem Artikel 1, die Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe, die zu den in den Listen I oder II des Anhangs aufgeführten Stoffgruppen und Stofffamilien gehören - nachstehend „Stoffe aus der Liste I oder II“ genannt - zu verhüten und die Folgen seiner bisherigen Verschmutzung soweit wie möglich einzudämmen oder zu beheben.

Eine Umsetzung der im Anhang der Grundwasserrichtlinie enthaltenen Listen I und II durch Aufnahme dieser Listen als Bestandteil der österreichischen Wasserrechtsvorschriften oder durch eine ausdrückliche Rechtsverweisung auf die Stoffe aus der Liste I oder II ist nach dem Kenntnisstand der Kommission nicht erfolgt. Da die der Kommission bisher notifizierte Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Grundwasserrichtlinie die Listen I und II des Anhangs nicht umsetzen, ist die Richtlinie nach Auffassung der Kommission in diesem Punkt nicht korrekt umgesetzt. Dies wiegt umso schwerer, als die gesamte Grundwasserrichtlinie in ihrem sachlichen Geltungsbereich auf den Stoffen aus der Liste I oder II aufbaut und in zahlreichen wichtigen Artikeln darauf Bezug nimmt.

2) Verbot der direkten Ableitung von Stoffen nach Liste I (Artikel 4 Abs. 1)

Gemäß Artikel 3 Buchstabe a) der Grundwasserrichtlinie ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser zu verhindern.

Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Artikel 3 Buchstabe a) schreibt Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Grundwasserrichtlinie vor, daß die Mitgliedstaaten jegliche direkte Ableitung von Stoffen aus der Liste I verbieten.

§ 32 Abs. 1 erster Satz WRG bestimmt hierzu, daß Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig sind. Ferner bestimmt § 32a Abs. 1 erster Satz WRG dazu, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im allgemeinen Interesse an der Reinhaltung des Grundwassers sowie in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen mit Verordnung die direkt (ohne Bodenpassage) vorgenommene Einbringung bestimmter Stoffe in das Grundwasser verbieten kann.

Es wird dazu seitens der Kommission festgehalten, daß die mit § 32 WRG (bewilligungspflichtige Maßnahmen) vorgesehenen möglichen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor verunreinigenden Stoffen nicht die Anforderung der Grundwasserrichtlinie nach Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich, jegliche direkte Ableitung von Stoffen aus der Liste I zu verbieten, erfüllen, da sie lediglich deren Bewilligungspflicht regeln.

Ebensowenig wird dem Richtlinienerfordernis durch § 32a Abs. 1 WRG Rechnung getragen. Um Artikel 4 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Grundwasserrichtlinie vollständig umzusetzen, bedürfte es eines expliziten, generell rechtsverbindlichen Verbotes der Ableitung von Stoffen aus der Liste I in das Grundwasser. Es ist jedoch festzuhalten, daß der Kommission nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand bisher keine solche Bestimmung seitens Österreichs notifiziert wurde.

3) Befristung und Überprüfung von Genehmigungen (Artikel 11)

Nach Artikel 11 der Grundwasserrichtlinie dürfen Genehmigungen im Sinne der Artikel 4 und 5 nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden; sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft.

§ 32 WRG bestimmt hierzu in Absatz 6, daß auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung finden. Im Absatz 1 des § 21 WRG (Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung) ist geregelt, daß die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers nach Abwägung des Bedarfs des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen ist. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zehn Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten. Die Frist im Ausmaß von 90 Jahren erscheint gegenüber der Richtlinienanforderung, die in Zusammenhang mit der vierjährigen Überprüfung zu sehen ist, in jedem Fall als unangemessen lang. Darüber hinaus ist eine Regelung der regelmäßigen Überprüfung im § 32 WRG nicht enthalten.

Spezielle Regelungen enthält noch § 31b Abs. 6 WRG, der für die Einbringung von Abfällen in die Deponie grundsätzlich einen Bewilligungszeitraum von 20 Jahren vorsieht, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Daher enthalten die notifizierten nationalen Rechtsvorschriften keinerlei Regelung, die der von der Richtlinie festgelegten vierjährlichen Überprüfungspflicht entspricht. Die Grundwasserrichtlinie ist daher in diesem Punkt nach Auffassung der Kommission von Österreich nicht umgesetzt.

4) Bestandsaufnahme erteilter Genehmigungen (Artikel 15)

Gemäß Artikel 15 der Grundwasserrichtlinie nehmen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Bestandsaufnahme der nach Artikel 4 erteilten Genehmigungen für Ableitungen von Stoffen aus der Liste I, der nach Artikel 5 erteilten Genehmigungen für direkte Ableitungen von Stoffen aus der Liste II und der nach Artikel 6 erteilten Genehmigungen vor.

In dem in den §§ 124 ff WRG geregelten Wasserbuch sind nach § 124 Abs. 1 u.a. die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Gemäß Absatz 2 Z 1 dieser Regelung umfaßt das Wasserbuch die Evidenz der nach den §§ 9, 10, 31b und 32 verliehenen Wasserrechte. Nach Absatz 3 Z 5 ist in der Evidenz u.a. bei Abwassereinleitungen Art und Gesamtmenge der Ableitungen, bei Deponien Art und Menge der Ablagerungen und nach Absatz 3 Z 6 ist die Dauer der Bewilligung ersichtlich zu machen.

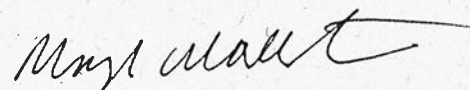
Darüber hinaus bestehen aber derzeit offenbar keine österreichischen Vorschriften betreffend Bestandsaufnahmen, die den spezifischen Inhalt von Artikel 15 umsetzen, betreffend „der nach Artikel 4 erteilten Genehmigungen für Ableitungen von Stoffen aus der Liste I, der nach Artikel 5 erteilten Genehmigungen für direkte Ableitungen von Stoffen aus der Liste II und der nach Artikel 6 der Richtlinie erteilten Genehmigungen“. Artikel 15 der Grundwasserrichtlinie ist daher nach den der Kommission vorliegenden Informationen nicht umgesetzt.

Aus den dargelegten Gründen ist die Kommission nach Überprüfung der ihr notifizierten nationalen Umsetzungsmaßnahmen der Auffassung, daß die Republik Österreich ihrer Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe nicht nachgekommen ist, da sie die Grundwasserrichtlinie in folgenden Punkten nicht umgesetzt hat: Listen I und II des Anhangs - Verbot jeglicher direkter Ableitung von Stoffen aus der Liste I gemäß Artikel 4 Absatz 1; vierjährliche Überprüfung von Genehmigungen im Sinne der Artikel 4 und 5 gemäß Artikel 11; Bestandsaufnahme von Genehmigungen für Ableitungen von Stoffen aus der Liste I nach Artikel 4, für direkte Ableitungen von Stoffen aus der Liste II nach Artikel 5 und für nach Artikel 6 erteilte Genehmigungen gemäß Artikel 15.

Unter diesen Umständen ersucht die Kommission die Regierung der Republik Österreich gemäß Artikel 226 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft darum, sich binnen zwei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens dazu zu äußern.

Die Kommission behält sich ferner vor, gegebenenfalls nach Erhalt dieser Äußerung eine mit Gründen versehene Stellungnahme nach Artikel 226 abzugeben. Sie behält sich eine mit Gründen versehene Stellungnahme auch für den Fall vor, daß ihr die Äußerungen nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission



Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission